

- Horst-Bodo Schauer** | Steuerberater
- Erich Häffner** | Rechtsanwalt
- Nicole Schwarz** | Steuerberaterin
- Martin Burger** | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Erbrecht
- Sven Ronellenfitsch** | Steuerberater und
Rechtsanwalt
- Gerd Stachel** † | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Joachim Schorpp** | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
- Mario Haldy** | Steuerberater
Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
- Frank Heyne** | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

getreu dem Motto, nicht die Asche zu pflegen um Tradition zu bewahren, sondern das Feuer zu schüren, haben wir auch in diesem Jahr am FOCUS-MONEY-Steuerberaterertest erfolgreich teilgenommen und gehören damit seit 10 Jahren zu den TOP Steuerberatern der großen Kanzleien in Deutschland.

Bewertet wurden unter anderem folgende Punkte:

- Qualifikation und Spezialisierung der Steuerberater
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Personalführung
- Nutzung von digitalen Kommunikationswegen, papierlose Gestaltung von internen Abläufen
- DIN ISO 9001 Zertifizierung
- Beantwortung von 24 kniffligen steuerlichen Fachfragen



An dieser Stelle herzlichen Dank an unser gesamtes Team, welches diese Auszeichnung erst möglich macht.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.05.	15.05.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.	15.05.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.05.	18.05.	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.	18.05.	Keine Schonfrist
Sonstig Termine			
Meldepflicht für Auslandsinvestitionen (§ 138 Abs. 2 AO)			31.05.
Nachweisfrist nach § 22 Abs. 3 UmwStG über die Zurechnung von Gesellschaftsanteilen (die Nachweisfrist kann nicht verlängert werden)			31.05.
Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen, z.B. für teilunternehmerisch genutzte Gebäude, Photovoltaikanlagen			
Umsatzsteuer:			

Zusammenfassende Meldung April 2017

26.05.

Übermittlung Beitragsnachweise

24.05.

Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Mai 2017 zzgl. restliche Beitragsschuld April 2017

29.05.

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Mai ist am 27.05.2017.**2. Verwarnungsgelder wegen Falschparkens kein Arbeitslohn**

Ein Unternehmen, das bundesweit im Paketzustelldienst tätig war, hatte den bei ihm beschäftigten Fahrern die Aufgabe übertragen, Pakete unmittelbar bei den Kunden des Paketzustelldienstes abzuholen bzw. zuzustellen. Um eine möglichst schnelle Zustellung zu gewährleisten, parkten die Fahrer in unmittelbarer Nähe zu den Kunden. Insbesondere in Innenstädten war dies jedoch mit den zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten nicht immer möglich. Die Firma hatte zwar in mehreren Städten kostenpflichtige Ausnahmegenehmigungen beantragt, die den Fahrern ein kurzfristiges Halten zum Be- und Entladen in ansonsten nicht freigegebenen Bereichen wie Halteverbots- oder Fußgängerzonen gestattete. Da solche Genehmigungen jedoch nicht von allen Städten erteilt wurden, wurde es zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes und im Interesse der Kunden im Einzelfall hingenommen, dass die Fahrer ihre Fahrzeuge auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten und hierfür Verwarnungsgelder festgesetzt wurden. Die Firma zahlte nur diese von ihren Arbeitnehmern verursachten Verwarnungsgelder und auch nur, soweit die Arbeitnehmer als Fahrer im Paketzustelldienst tätig sind. Verwarnungsgelder für andere Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (z.B. überhöhte Geschwindigkeit) mussten die Arbeitnehmer selbst tragen. Das Finanzamt war der Auffassung, die Übernahme der Verwarnungsgelder führe bei den Fahrern zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn. Das Finanzgericht Düsseldorf sah das anders und gab der Klage statt. Zunächst sei dabei zu klären, ob dem Arbeitnehmer überhaupt ein geldwerter Vorteil zugeflossen sei. Nur die Befreiung eines Arbeitnehmers von einer gegen ihn bestehenden Verbindlichkeit durch den Arbeitgeber führe zu einem geldwerten Vorteil bzw. zu einem unmittelbarem Zufluss von Arbeitslohn. Im Streitfall aber war der Arbeitgeber als Fahrzeughalter Inhaltsadressat der Verwaltungs-geldfestsetzung und tilgte somit eine eigene Verbindlichkeit. Bei der Festsetzung eines Verwarnungsgeldes handele es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, der nur dann wirksam werde, wenn der Adressat einverstanden sei und das Verwarnungsgeld auch fristgerecht bezahle. Zwar käme das Unternehmen als Personengesellschaft per se nicht als Führer der betreffenden Fahrzeuge in Betracht, dies hindere aber nicht die Wirksamkeit der Festsetzung und den Eintritt der Bestandskraft, sofern keine Anfechtung erfolge.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat einen Zufluss eines wie auch immer gearteten geldwerten Vorteils bei den Arbeitnehmern verneint, da nach seiner Auffassung keine Verbindlichkeit der Arbeitnehmer gegenüber der Verwaltungsbehörde oder gegenüber dem Arbeitgeber in Gestalt eines Schadensersatzanspruchs bestand. Zudem konnte das Unternehmen ein ausschließlich eigenbetriebliches Interesse an der Zahlung der Verwarnungsgelder im Hinblick auf die angebotenen 24 Stunden Zustellungen, aber auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmer in Gebieten mit und ohne Ausnahmegenehmigungen darlegen. Das Unternehmen hatte bereits in 2004 vor dem BFH ein Urteil erstritten, nach dem auf die gezahlten Verwarnungsgelder keine Lohnsteuer abzuführen ist. Im Jahr 2013 wich der BFH aber von dieser Rechtsprechung ab. In dem damaligen Fall ging es um die Übernahme von Bußgeldern wegen Überschreitung der Lenk- und Ruhezeiten durch die angestellten Fahrer. Das Finanzgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Diese wurde vom Finanzamt auch eingelegt wurde.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 4. November 2016, 1 K 2470/14 L, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 1/17), EFG 2017 S. 315

3. Abziehbarkeit von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

Beiträge zur Basisabsicherung in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung können in voller Höhe von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Für die übrigen (beschränkt) abzugsfähigen Sonderausgaben, greift ein Höchstbetrag von 2.800 € bzw. 1.900 € bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Zuschüsse gezahlt werden. Dieser Höchstbetrag wird regelmäßig schon von den Beiträgen zur Basiskrankenversicherung überschritten, so dass sich die übrigen Sonderausgaben, wie z.B. Beiträge zu einer Unfallversicherung, meist nicht auswirken. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind bei Steuerpflichtigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Beiträge, die an eine zusätzliche private Krankenversicherung gezahlt werden, nur diesen beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben zuzurechnen, auch wenn diese für einen (zusätzlichen privaten) Basisschutz gezahlt werden. Diese Verwaltungsauffassung war Streitgegenstand vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Die zusammenveranlagten Eheleute waren in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner. Beide Ehepartner wandten zudem Beiträge zur Basiskrankenabsicherung bei einer privaten Krankenversicherung auf (PKV-Beiträge). In ihrer Einkommensteuererklärung für 2013 machten sie diese PKV-Beiträge neben den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV) und Beiträgen zu über die Basisabsicherung hinausgehenden privaten Krankenversicherungen sowie zu Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen geltend. Das Finanzamt hielt nur die Beiträge zur GKV für unbeschränkt abzugsfähig. Da diese in der Summe die Höchstbeträge überschritten, scheidet ein Abzug der anderen Versicherungsbeiträge aus. Das Finanzamt führte allerdings die Günstigerprüfung durch und ermittelte dabei einen höheren Abzugsbetrag. Die Eheleute waren der Auffassung, es seien nach der Rechtslage 2013 die gesamten erklärten Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (einschließlich der PKV-Beiträge zur Basisabsicherung) unbeschränkt abzugsfähig. Sollten die Basisversorgungsbeiträge zur PKV nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen sein, müsse über eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nachgedacht werden. Das Finanzgericht sah die Klage nur im Hinblick auf die Ermittlung des abzugsfähigen Betrages im Rahmen der Günstigerprüfung als begründet an. Zu den unbegrenzt als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen gehörten neben den Pflegeversicherungsbeiträgen auch die Beiträge zu Krankenversicherungen, aber nur soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus nach dem SGB XII erforderlich seien

(Basiskrankenversicherungsbeiträge). Wenn allerdings bereits die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge den geltenden Höchstbetrag ausschöpfen oder darüber hinausgingen, bleibe für den zusätzlichen Abzug von Versicherungsbeiträgen kein Raum. Mit den einkommensteuerrechtlichen Regelungen sollten aber nur die erforderlichen Beiträge zur Basiskrankenversicherung in voller Höhe abzugsfähig sein. Wenn aber bereits eine Basisabsicherung in der GKV bestehe, sei eine private Versicherung für die bereits abgesicherten Leistungen zur Erlangung des sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus nicht erforderlich. Auch ein weitergehender Abzug der PKV-Basisabsicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen komme nicht in Betracht. Allerdings habe das Finanzamt die Günstigerprüfung insoweit fehlerhaft durchgeführt, als es dort die PKV-Basisabsicherungsbeiträge hätte berücksichtigen müssen.

Hinweis:

Die Frage, ob die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur GKV den Abzug von Basisversicherungsbeiträgen zur PKV tatsächlich ausschließt, wie das Finanzamt und das BMF meinen, wird weder durch den Gesetzeswortlaut eindeutig beantwortet, noch ist diese Frage bislang höchstrichterlich entschieden.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. November 2016 7 K 7099/15, Revision zugelassen, EFG 2017 S. 209

4. Schenkungsteuer bei leiblichem, aber nicht rechtlichem Vater

Bei einer Geldschenkung des leiblichen (biologischen) Vaters an seine leibliche Tochter greift bei der Schenkungsteuer die günstige Steuerklasse I mit dem persönlichen Freibetrag von 400.000 € auch dann ein, wenn der biologische Vater nicht gleichzeitig der rechtliche Vater ist - so das Hessische Finanzgericht. Im Streitfall hatte der biologische Vater im Jahr 2016 seiner Tochter einen Geldbetrag zugewandt. Die Tochter war durch einen Seitensprung entstanden und beide Elternteile waren nunmehr jeweils mit einem anderen Ehepartner verheiratet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde der Ehemann der Mutter automatisch rechtlicher Vater der Tochter. Der leibliche Vater hatte aber die Vaterschaft anerkannt und durch eine Genuntersuchung belegt. Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer unter Berücksichtigung der ungünstigen Steuerklasse III fest. Die Anwendung der Steuerklasse I sei nicht möglich, da eine rechtliche Vaterschaft zum Ehemann der leiblichen Mutter bestehe, die zivilrechtlich die rechtliche Anerkennung der Vaterschaft des biologischen Vaters ausschließe. Das Hessische Finanzgericht gab der Klage statt, da es sich vorliegend um die Zuwendung an ein Kind im Sinne der Steuerklasse I des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) handele. Die vom Finanzamt vorgenommene, einschränkende Auslegung des Begriffs „Kind“ auf Abkömmlinge eines Vaters im Sinne des BGB sei weder nach Sinn und Zweck der Regelung noch vom Wortlaut her zwingend. Sie trage auch den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht hinreichend Rechnung. Der Gesetzgeber habe im Jahre 2013 für den Bereich des Familienrechts den „leiblichen, nicht rechtlichen Vater“ als eine Ausprägung der Vaterschaft anerkannt und ihm als biologischen Vater eigene Rechte zugesprochen. Auch unter Berücksichtigung der dieser Gesetzesänderung vorangegangenen Rechtsprechungsentwicklung sei es sachgerecht, die zivilrechtliche Entwicklung auf den Bereich des Schenkungsteuerrechts zu übertragen. Dass Pflegekinder nicht in die Steuerklasse I fielen, sei vorliegend nicht entscheidend. Die Berücksichtigung der beschenkten Tochter als Kind sei jedenfalls wegen ihrer natürlichen verwandtschaftlichen Beziehungen zum biologischen Vater geboten.

Hinweis:

Das Hessische Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Das letzte Wort hat nun der BFH.

Quelle: FG Hessen, Pressemitteilung vom 17. Februar 2017 zum Urteil vom 15. Dezember 2016, 1 K 1507/17, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 5/17)

5. Kein Auszug trotz Kündigung Bundesgerichtshof (BGH) stärkt Vermieter

Mieter, denen ordnungsgemäß gekündigt wurde, die aber trotzdem nicht ausziehen, müssen für diese Monate mit einer ggf. kräftigen Nachzahlung rechnen. „Die für vergleichbare Sachen ortsübliche Miete, die der Vermieter gemäß § 546a Abs. 1 Alt. 2 BGB (Anm.: „Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe“) für die Dauer der Vorenthaltung der Mietsache verlangen kann, wenn der Mieter diese nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurückgibt, ist bei beendeteten Wohnraummietverträgen nicht nach Maßgabe der auf laufende Mietverhältnisse zugeschnittenen Regelung über Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Miete (§ 558 Abs. 2 BGB), sondern anhand der bei Neuabschluss eines Mietvertrages über die Wohnung ortsüblichen Miete (Marktmiete) zu bestimmen.“ Im Streitfall hatten Mieter die Kündigung wegen Eigenbedarfs des Vermieters nicht akzeptiert und blieben weiterhin im Wohnhaus und zahlten weiterhin die bei Vertragsabschluss vereinbarte Miete. Zu entscheiden war, in welcher Höhe der Vermieter eine Nutzungsentschädigung für die Zeit verlangen darf, in der die Mieter trotz wirksamer Kündigung die Wohnung nicht räumen. Nach verstrichener Kündigungsfrist darf der Vermieter die ortsübliche Miete ansetzen. Der Maßstab hierfür ist eine Neuvermietung. Der Vermieter darf daher so viel Geld verlangen, wie er von einem neuen Mieter hätte bekommen können; er muss sich nicht an die Begrenzungen und Fristen halten, die bei normalen Mieterhöhungen nach § 558 BGB gelten. Die gesetzlichen Ansprüche bei einer verspäteten Rückgabe der Mietsache sollen den Vermieter in die Lage versetzen, an einer positiven Preisentwicklung am Markt zu profitieren.

BGH-Urteil vom 18.1.2017 – VIII ZR 17/16 (NZG 2017, Heft 6 V)

6. Häusliches Arbeitszimmer (Rechtsprechungsänderung) Personenbezogene Ermittlung

Bislang ging der BFH von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aus. Die abziehbaren Aufwendungen waren hiernach unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt. Diese Rechtsprechung wurde jetzt in zwei Urteilen zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Im ersten Fall nutzten die Kläger gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Haus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Nach der Rechtsprechungsänderung ist der auf den Höchstbetrag von 1.250 € begrenzte Abzug der Aufwendungen jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,

wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat. Bei Ehegatten werden die Kosten jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zugeordnet, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen. Im zweiten Fall wurde darüber hinaus betont, für den Abzug der Aufwendungen muss feststehen, dass im häuslichen Arbeitszimmer überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

BFH-Urteile vom 15.12.2016 – VI R 53/12 + VI R 86/13 (BFH - Pressemitteilung Nr. 13/2017 vom 22.2.2017)

7. Pauschalbesteuerung von Zuwendungen (§ 37b EStG) Ausübung und Widerruf

Steuerpflichtige können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 37b EStG die Einkommensteuer für Nichtarbeitnehmer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich erbracht werden und für Geschenke, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30% erheben. Dies gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer, soweit die Zuwendungen nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zu einigen grundsätzlichen Problemen dieser Vorschrift nimmt ein BFH-Urteil Stellung:

- Die Pauschalierungswahlrechte (für Nichtarbeitnehmer bzw. Arbeitnehmer) können unabhängig voneinander ausgeübt werden. Sie sind aber jeweils einheitlich für sämtliche Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer einerseits und sämtliche Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer andererseits wahrzunehmen.
- Die Pauschalierungsmöglichkeit wird durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt.
- Die in § 37b EStG gewährten Wahlrechte sind widerruflich; der Widerruf ist durch Abgabe einer geänderten Pauschalsteueranmeldung (Lohnsteueranmeldung) zu erklären.

BFH-Urteil vom 15.6.2016 – VI R 54/15 (BB 2017 S. 357)

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Überentnahmen bei Wirtschaftsgütern, die schon lange zum Betriebsvermögen gehörten
- 31. Mai: Nachweispflicht für einbringungsgeborene Anteile
- Bilanzierung von Fremdwährungsdarlehen Teilwertzuschreibung
- IAB für eine Segelyacht
- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer Sozialversicherungspflicht?
- Arbeitszeitkonten bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern
- 1 %-Regelung in Zeiten der Fahruntüchtigkeit
- Pauschalen für Bereitschaftsdienst sind lohnsteuerpflichtig
- Unternehmenszuordnung bis 31.05.2017 vornehmen!
- Umsatzsteuerliche Organschaft endet bei Insolvenzeröffnung
- Kleinunternehmerregelung im Gründungsjahr
- Leerkäufer von Dividendenpapieren (cum/ex-Geschäfte)
- Realisation eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung
- Abschreibung auch bei mittelbarer Grundstücksschenkung
- Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung
- Nachzahlungszinsen bei abweichendem Wirtschaftsjahr
- Übergang verbleibender negativer Einkünfte nach § 2a EStG auf den Erben?
- Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit
- Bonusleistungen einer gesetzlichen Krankenkasse Auswirkungen auf Beitragsbescheinigungen

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.